

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Antrag vom 21. Februar 2012

GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Kündig-Rapperswil-Jona)

Art. 77bis Abs. 1:

Für die Lehrperson mit Teilpensum wird Art. 77 dieses Gesetzes entsprechend ihrer Anstellung in Prozenten sachgemäss angewendet.

Begründung:

Lehrpersonen im Teilpensum leisten viel. In aller Regel prozentual mehr als ihr Teilpensum dies vorsieht. In ihrer unterrichtsfreien Zeit nutzen sie ihre Ressourcen für Weiterbildungen, Vorbereitungen, Kompetenzerweiterungen usw. und tragen somit einen wesentlichen Anteil zur guten Qualität unserer Volksschulen bei. Dementsprechend gebührt den Teilzeit-Lehrpersonen anteilmässig dieselbe Lektionen-Reduktion wie sie mit der Änderung Art. 77 für die Vollzeit-Lehrpersonen vorgesehen ist.